

Nr. 04 / 13 vom 15. Februar 2013

**Satzung zur
Änderung der Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
der Fakultät für Maschinenbau
an der Universität Paderborn**

Vom 15. Februar 2013

Satzung
zur Änderung der
Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
der Fakultät für Maschinenbau
an der Universität Paderborn

Vom 15. Februar 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV.NRW.2012 S. 672) hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Paderborn vom 14. September 2011 (AM.Uni.Pb 40/11) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Es ist diejenige Studienrichtung gewählt, für die der Studierende sich beworben und eingeschrieben hat, im Falle eines Auswahlverfahrens, nachdem er hierfür eine Zulassung erhalten hat.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Für die Module der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gilt:

Zu jedem Modul ist eine gesonderte Meldung durch die Studierenden erforderlich. Die Meldung zum Modul ist gleichzeitig die Meldung zu der entsprechenden Modulprüfung. Werden im Anschluss an diese Meldung im Rahmen der entsprechenden Modulprüfung keine Leistungspunkte erlangt (sei es aufgrund von Rücktritt oder Nichtbestehen), so ist für eine erneute Belegung des Moduls eine gesonderte Meldung zum Modul durch die Studierenden erforderlich. Die Meldung zu einem Modul erfolgt in festgesetzten Zeiträumen, die u.a. auf der Homepage der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften veröffentlicht werden. Bis spätestens eine Woche vor der ersten Prüfung in einem Modul kann die Meldung zu der entsprechenden Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Die Zulassung zu einem Modul ist nur möglich, wenn die Lehrkapazitäten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften dies zulassen. Näheres regelt die vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erlassene Modulauswahlordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung. Die Zulassung zu einem Modul kann ferner nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen (§ 11) erfüllt sind. Die Regelungen der Wiederholungsprüfungen sind zu beachten (§ 13).“

b) Die bisherigen Absätze 3-11 werden die Absätze 4-12.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird hinter Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen eingefügt: „in der entsprechenden Studienrichtung“.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird „ und der Fakultät Elektrotechnik, Informatik und Mathematik“ gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) in Satz 1 wird nach der „Fakultät für Wirtschaftswissenschaften“ eingefügt: „und der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik.“

bb) In Satz 2 wird am Satzanfang aufgenommen: „Für die Module der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften ist“

cc) Nach Satz 4 werden folgende Sätze angefügt: „Für die Module der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik ist eine Wiederholungsmöglichkeit dieser Prüfung im darauf folgenden Prüfungszeitraum gegeben (zweiter Prüfungstermin). Die Prüfungen des ersten und zweiten Prüfungstermins werden in der Regel von der oder dem gleichen Prüfenden durchgeführt.“

5. § 14 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Es ist ein Projektseminar der entsprechenden Studienrichtung im Umfang von 2 LP (60 h) zu absolvieren.“

6. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der entsprechenden Studienrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (Absatz 7 ist zu beachten).“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Maschinenbau vom 13. Februar 2013, des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 13. Februar 2013, des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 13. Februar 2013 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 13. Februar 2013.

Paderborn, den 15. Februar 2013

Der Präsident
der Universität Paderborn
gez. Professor Dr. Nikolaus Risch